Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Römisches Privatrecht

Einheit 7: Eigentumsklage, Aneignung und Fruchterwerb

PD Dr. Jörg Domisch

29. Oktober 2026



Quelle: https://www.spanish-oil.com/olivenoel-ratgeber/oliven-direkt-vom-baum-essen/

Ablauf Einheit 7

I. Wesen und Inhalt des Eigentums

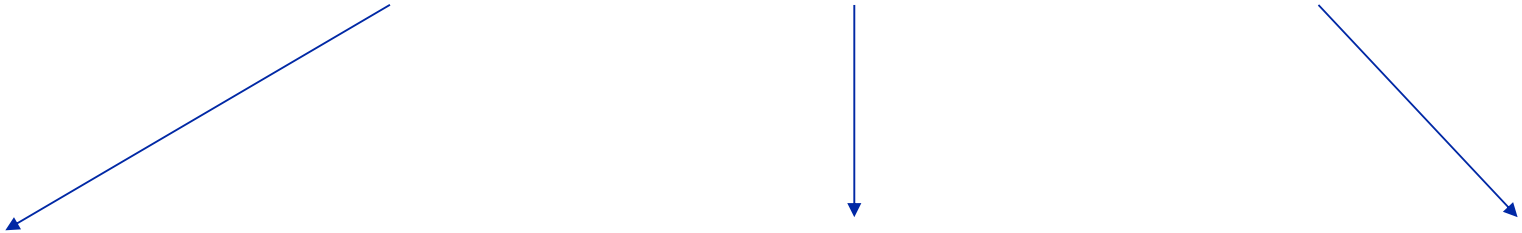
II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

III. Eigentumserwerb durch Aneignung (*occupatio*)

IV. Fruchterwerb

I. Wesen und Inhalt des Eigentums

Eigentum als Vollherrschaft über eine Sache



Ausschluss Dritter,
Herausverlangen der Sache
vgl. Rn. 107, 109

tatsächlicher Gebrauch
vgl. Rn. 109

rechtlicher Gebrauch
vgl. Rn. 108, 111

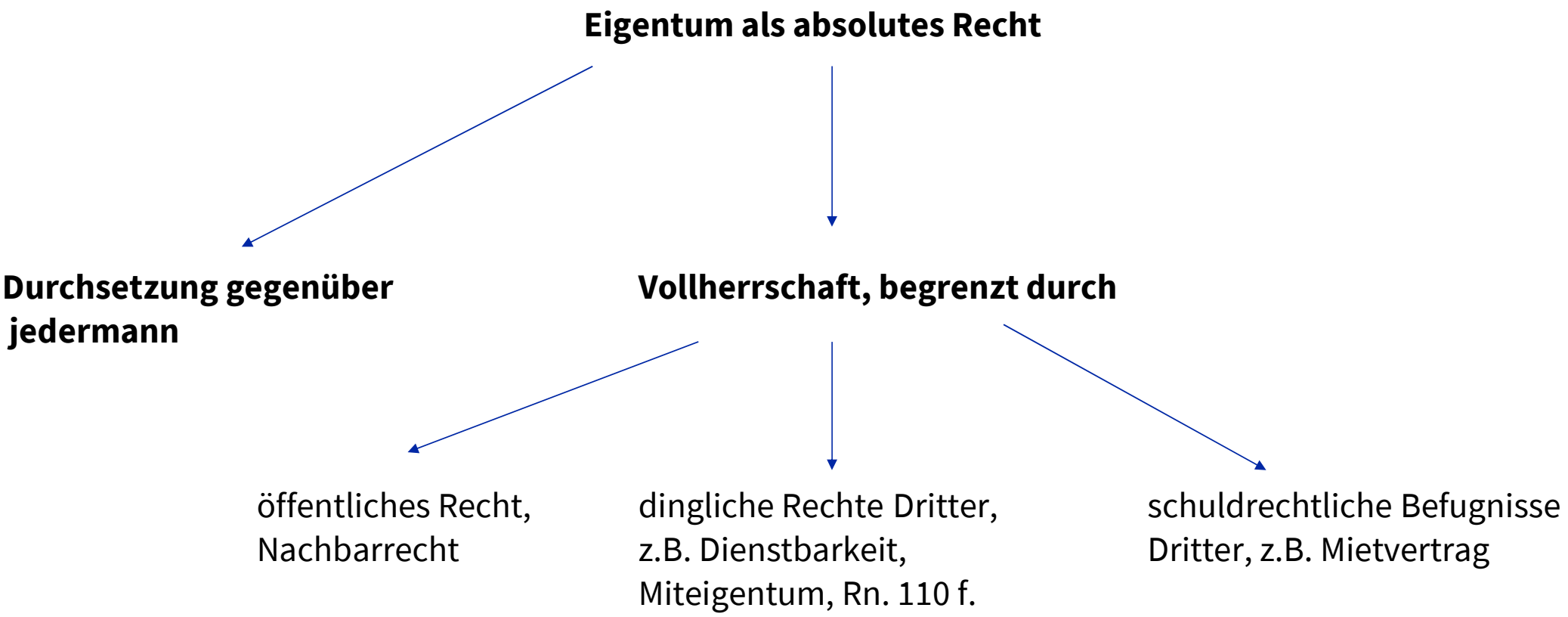
I. Wesen und Inhalt des Eigentums

Eigentum als Vollherrschaft über eine Sache

Rn. 107: **D. 6.1.49.1 Celsus im 18. Buch seiner Digesten**

Mein Eigentum ist, was aus meinem Vermögen körperlich irgendwo vorhanden ist und hinsichtlich dessen ich das Recht habe, es zu vindizieren.

I. Wesen und Inhalt des Eigentums



I. Wesen und Inhalt des Eigentums

Verfügung über die Sache

Rn. 111: **D. 50.16.25pr. Paulus im 21. Buch zum Edikt**

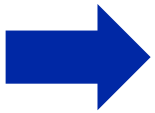
Zu Recht sagen wir, dass uns ein Grundstück ganz gehört, auch wenn ein anderer daran die Nutzniessung hat; denn die Nutzniessung ist kein Eigentumsanteil, sondern eine Dienstbarkeit wie das Durchgangs- und das Wegerecht. Es ist daher richtig zu sagen, das Ganze sei mein, weil kein Teil davon einem anderen gehört. Das [meint] auch Julianus und ist richtiger.

I. Wesen und Inhalt des Eigentums

Verfügung über die Sache

Rn. 111: **D. 50.16.25pr. Paulus im 21. Buch zum Edikt**

Zu Recht sagen wir, dass uns ein Grundstück ganz gehört, auch wenn ein anderer daran die Nutzniessung hat; denn die Nutzniessung ist kein Eigentumsanteil, sondern eine Dienstbarkeit wie das Durchgangs- und das Wegerecht. Es ist daher richtig zu sagen, das Ganze sei mein, weil kein Teil davon einem anderen gehört. Das [meint] auch Julianus und ist richtiger.



Beschränkung kann auch entfallen, dann wieder Vollherrschaft; sog. Elastizität des Eigentums

I. Wesen und Inhalt des Eigentums

Erscheinungsformen des Eigentums

nach *ius civile*
dominium ex iure Quiritium

↓

Eigentumsklage, Vindikation,
rei vindicatio
Rn. 112 (Rn. 113 zu altem Legisaktionenverfahren)

prätorisches Eigentum
in bonis habere

↓

actio Publiciana

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Klageformel

Rn. 112: **Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]**

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Aktivlegitimation

Rn. 112: **Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]**

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Wer ist tauglicher Kläger?

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Aktivlegitimation

Rn. 112: **Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]**

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Wer ist tauglicher Kläger?

➡ Aktivlegitimiert ist, wer behauptet, zivilrechtlicher Eigentümer zu sein.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Passivlegitimation

Rn. 112: **Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]**

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Wer ist tauglicher Beklagter?

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Passivlegitimation

Rn. 112: **Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]**

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Wer ist tauglicher Beklagter?

➡ Passivlegitimiert ist der Besitzer der Sache.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Passivlegitimation

Rn. 116: **D. 6.1.9 Ulpianus im 16. Buch zum Edikt**

Bei dieser Klage ist es aber die Pflicht des Richters zu prüfen, ob der Beklagte besitzt. Es ist unerheblich aus welchem Grunde er besitzt. Sobald ich nämlich bewiesen habe, dass die Sache mir gehört, muss der Besitzer sie zurückgewähren, wenn er nicht eine Einrede vorgebracht hat. Einige aber, wie Pegasus, sind der Ansicht, die Klage erfasse nur denjenigen Besitz, der im Interdikt «Wie ihr besitzt» oder «Bei welchem von euch» vorausgesetzt wird. Zum Beispiel sagt er, könne man nicht von jemandem vindizieren, dem die Sache zur Hinterlegung gegeben oder geliehen worden ist, oder der über sie einen Miet-, Pacht- oder Werkvertrag abgeschlossen hat, (…), weil nämlich alle diese nicht besitzen. Ich meine indessen, man kann gegen alle klagen, weil sie die Sache innehaben und zur Rückgewähr in der Lage sind.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Passivlegitimation

Rn. 117: **D. 6.1.27.3 Paulus im 21. Buch zum Edikt**

Aber auch derjenige, der den Besitz vor Streitbefestigung (*litis contestatio*) arglistig aufgibt, haftet mit der dinglichen Klage. Und das lässt sich aus dem Senatsbeschluss folgern, in dem, wie wir gesagt haben, bestimmt ist, dass ein früherer Vorsatz von der Erbschaftsklage erfasst wird. Wenn nämlich bei der Erbschaftsklage, die selbst eine dingliche Klage ist, früherer Vorsatz vorgebracht werden kann, dann ist es nicht ungereimt, im Wege der Analogie auch bei der auf eine bestimmte einzelne Sache gerichteten Klage einen früheren Vorsatz zu berücksichtigen.

➡ arglistige Besitzaufgabe vor Streitbefestigung (*litis contestatio*) lässt Passivlegitimation unberührt

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Klageziel

Rn. 112: **Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]**

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Welches Ziel verfolgt der Kläger mit der Klage?

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Klageziel

Rn. 112: **Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]**

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

Welches Ziel verfolgt der Kläger mit der Klage?

→ Herausgabe der Sache, Restitution (Rn. 119-123); Geldverurteilung kann durch Restitution abgewendet werden

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Druckmittel: Schätzungseid

Rn. 118: **D. 6.1.46 Paulus im 10. Buch zu Sabinus**

An einer Sache, die mittels einer dinglichen Klage herausverlangt und auf so viel geschätzt worden ist, wie der Kläger im Prozess beeidet hat, geht das Eigentum sofort auf den [Beklagten] Besitzer über. Denn ich habe mich auf diese Weise ersichtlich mit dem Beklagten verglichen und den Streit zu dem Preis beigelegt, den er selbst bestimmt hat.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 114: **C. 3.32.28 [294 n. Chr.]**

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Sopatros. Wer fremde Sachen besitzt, auch wenn er dafür keinen rechtmässigen Grund vorweisen kann, wird zur Rückerstattung nur gezwungen, wenn (der Kläger) sein Begehren beweist. *Gegeben am 8. Tag vor den Januar-Kalenden unter dem Konsulat des Cäsar.*

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 114: **C. 3.32.28 [294 n. Chr.]**

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Sopatros. Wer fremde Sachen besitzt, auch wenn er dafür keinen rechtmässigen Grund vorweisen kann, wird zur Rückerstattung nur gezwungen, wenn (der Kläger) sein Begehren beweist. *Gegeben am 8. Tag vor den Januar-Kalenden unter dem Konsulat des Cäsar.*

- Eigentum des Klägers
  - taktisches Vorgehen sinnvoll, bei möglichen Beweisproblemen: Vorgehen mit Interdikt

    Rn. 115: **D. 6.1.24 Gaius im 7. Buch zum Provinzialedikt**

    Wer sich entschlossen hat, eine Sache zu vindizieren, sollte sich vergewissern, ob er durch irgendein Interdikt den Besitz erlangen könne. Denn es ist weit bequemer, selbst zu besitzen und dem Gegner die Last der Klägerstellung aufzuzwingen, als selbst eine Klage anzustrengen, während der andere besitzt.

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 114: **C. 3.32.28 [294 n. Chr.]**

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Sopatros. Wer fremde Sachen besitzt, auch wenn er dafür keinen rechtmässigen Grund vorweisen kann, wird zur Rückerstattung nur gezwungen, wenn (der Kläger) sein Begehren beweist. *Gegeben am 8. Tag vor den Januar-Kalenden unter dem Konsulat des Cäsar.*

- Eigentum des Klägers
  - taktisches Vorgehen sinnvoll, bei möglichen Beweisproblemen: Vorgehen mit Vertragsklage
    - Eigentümer kann statt der Vindikation auch mittels einer Vertragsklage die Herausgabe verlangen, z.B. mit der Vermieterklage, dann muss das Eigentum nicht bewiesen werden

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 114: **C. 3.32.28 [294 n. Chr.]**

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Sopatros. Wer fremde Sachen besitzt, auch wenn er dafür keinen rechtmässigen Grund vorweisen kann, wird zur Rückerstattung nur gezwungen, wenn (der Kläger) sein Begehren beweist. *Gegeben am 8. Tag vor den Januar-Kalenden unter dem Konsulat des Cäsar.*

- kein Recht zum Besitz
  - z.B. als Pächter, Käufer, etc.
  - prozessuale Geltendmachung in Form einer Einrede (*exceptio*), z.B.
    - Einrede der verkauften und übergebenen Sache (*exceptio rei venditae et traditae*)
    - Arglisteinrede (*exceptio doli*) wegen notwendiger oder nützlicher Verwendungen auf die Sache, Rn. 124

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Rn. 112: **Formel der *rei vindicatio* [Lenel EP³ § 69]**

Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.

- Ausbleiben der durch Arbiträrklausel aufgegebenen Restitution, Zustand herstellen wie bei Herausgabe bei Streitbefestigung (*litis contestatio*), Rn. 119-123
  - Früchte herausgeben
  - Schaden ersetzen, der nach Streitbefestigung eingetreten ist

II. Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

Verurteilungsvoraussetzungen

Restitution von Früchten

Rn. 121: **C. 3.32.22 [294 n. Chr.]**

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus Augusti an Diodotus. Unstreitig müssen bösgläubige Besitzer neben der Sache stets alle Früchte herausgeben; gutgläubige Besitzer dagegen nur die noch vorhandenen - ab der Streitbefestigung (*litis contestatio*) aber ebenfalls alle [Früchte].

III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Erwerbsarten

originär ⟷ derivativ

Aneignung (*occupatio*)	*traditio ex iusta causa*
Verbindung (*accessio*)	Manzipation (*mancipatio*)
Vermischung/Vermengung (*confusio*/*commixtio*)	Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)
Verarbeitung (*specificatio*)	Ersitzung (*usucapio*)

III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Voraussetzungen der Aneignung

- herrenlose Sache, d.h. Sache, die in niemandes Eigentum steht; Rn. 126-129, 135

- Besitzergreifung + Aneignungswille

III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Anforderungen an Aneignung bei der Jagd wilder Tiere

Rn. 129: **Inst. Just. 2.1.13**

Man hat gefragt, ob ein wildes Tier, wenn es so verwundet ist, dass es gefangen werden kann, sofort als dein Eigentum anzusehen ist. Manche haben gemeint, es gehöre sofort dir und bleibe so lange dein Eigentum, wie du es verfolgst; wenn du aber die Verfolgung aufgibst, höre es auf, dein Eigentum zu sein, und werde Eigentum dessen, der es sich als nächster aneigne. Andere haben angenommen, das Tier werde erst dann dein Eigentum, wenn du es fängst. Wir entscheiden uns für die letztgenannte Ansicht, weil oft mancherlei dazwischenkommt und du das Tier doch nicht fängst.

III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Aneignung im Anschluss an eine Dereliktion

Differenzierung von drei Fällen:

Rn. 136: **D. 41.7.2pr. Paulus im 54. Buch zum Edikt**
Wenn man weiss, dass der Eigentümer eine Sache als derelinquiert ansieht, so kann man sie erwerben.

Rn. 137: **D. 41.7.4 Paulus im 15. Buch zu Sabinus**
Das, was [der Eigentümer] als derelinquiert angesehen hat, und wir als solches erkennen, können wir ersitzen, wenn wir auch nicht wissen, von wem es aufgegeben worden ist.

Rn. 138: **D. 41.7.6 Julianus im 3. Buch zu Urseius Ferox**
Niemand kann etwas als Derelinquiertes ersitzen, der bei dessen Besitzergreifung nur fälschlich geglaubt, dass es derelinquiert worden sei.

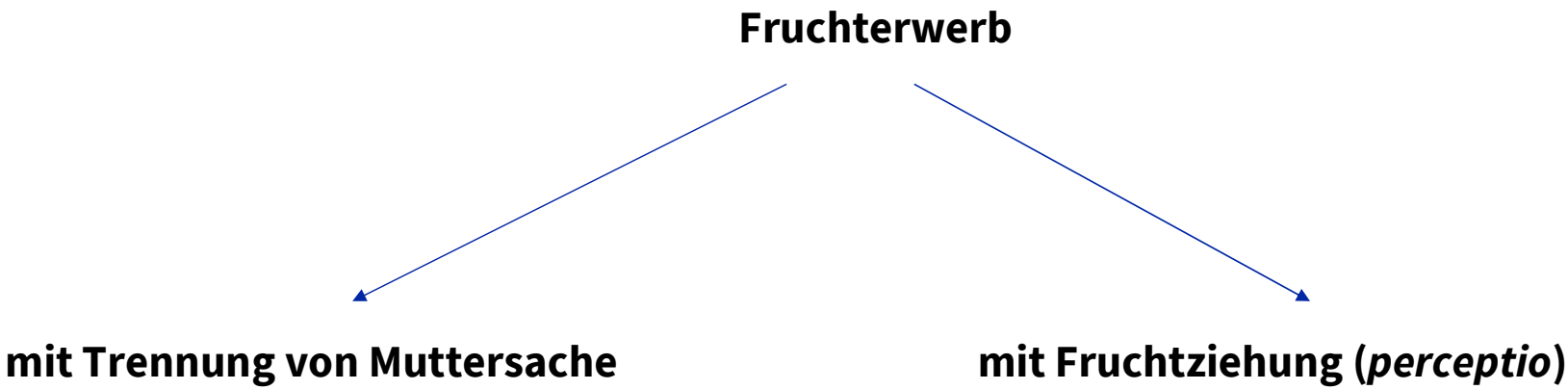
III. Eigentumserwerb durch Aneignung

Aneignung im Anschluss an eine Dereliktion

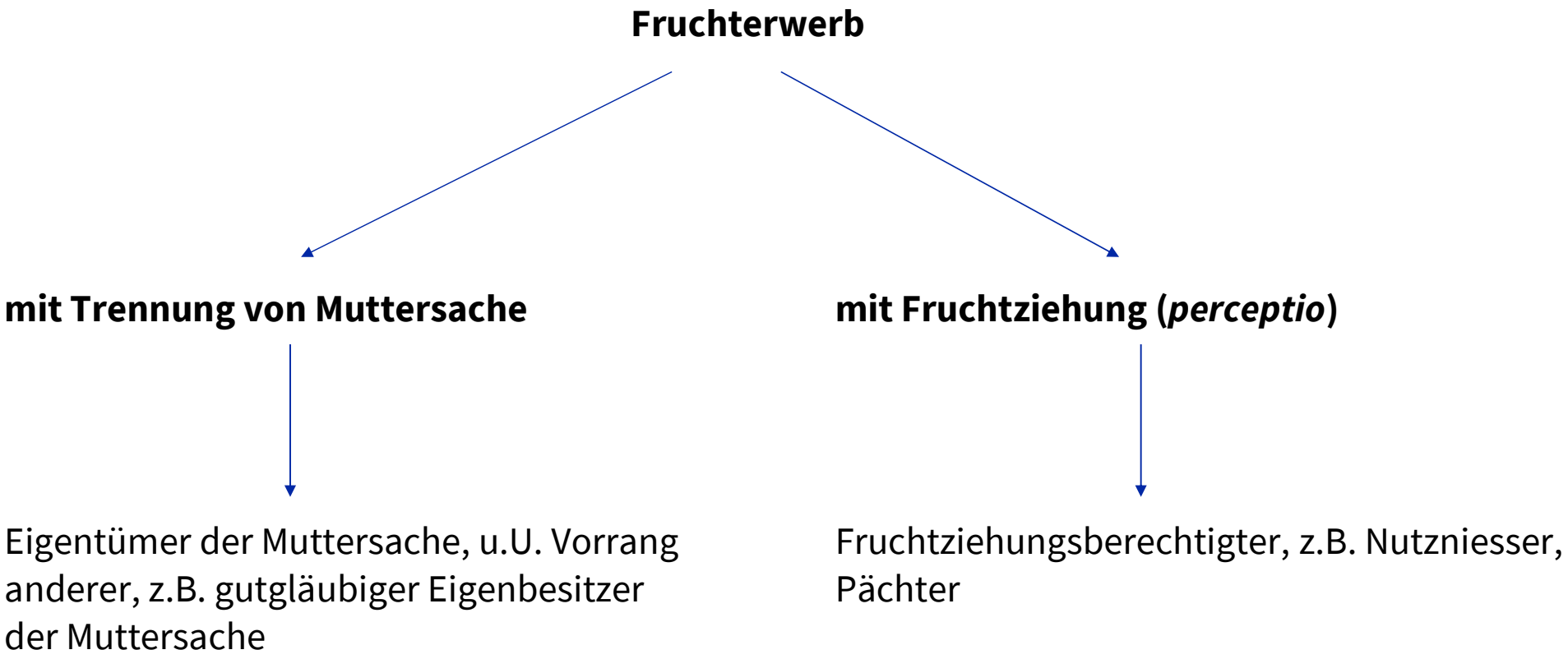
Differenzierung von drei Fällen:

Dereliktion (objektiv)	**Aneignung (subjektive Anforderungen)**	**Rechtsfolge**
Dereliktion (+)	Wille zur Aneignung (+) Kenntnis von Dereliktion (+)	Aneignung (+)
Dereliktion (+)	Wille zur Aneignung (+) Annahme einer Dereliktion, aber keine positive Kenntnis (+)	Ersitzung (+)
Dereliktion (-)	Wille zur Aneignung (+) Annahme einer Dereliktion, aber keine positive Kenntnis (+)	Aneignung (-) Ersitzung (-)

IV. Fruchterwerb



IV. Fruchterwerb



IV. Fruchterwerb

Fruchterwerb durch gutgläubigen Eigenbesitzer

Rn. 142: **D. 41.1.48pr. Paulus im 7. Buch zu Plautius**

Ein gutgläubiger Käufer erwirbt die Früchte auch von einer Sache, die ihm nicht gehört. Dies gilt nicht nur für Früchte, die durch seine Arbeit entstanden sind, sondern für sämtliche Früchte, weil er hinsichtlich des Fruchterwerbs fast wie ein Eigentümer behandelt wird. Das Eigentum entsteht bereits mit der Trennung der Früchte von der Muttersache, also noch vor ihrer tatsächlichen Ziehung *(percecptio)*. (…)

IV. Fruchterwerb

Fruchterwerb durch Fruchtziehungsberechtigten

Rn. 143: **D. 7.4.13 Paulus im 3. Buch zu Sabinus**

Wenn ein Nutzniesser geerntet hat und gestorben ist, so gehört, wie Labeo sagt, das Getreide, das schon geschnitten ist, seinem Erben, dagegen gehören die Ähren, die noch auf dem Halm stehen, dem Eigentümer des Grundstücks; und die Früchte gelten als gezogen, wenn Korn oder Gras geschnitten, Trauben gelesen oder Oliven geschüttelt sind, auch wenn das Getreide noch nicht gedroschen, das Öl noch nicht gepresst oder die Lese noch nicht eingebracht ist. Aber so richtig das ist, was Labeo von den geschüttelten Oliven schreibt, so muss man es doch, sagt Julianus, mit den Oliven anders halten, die von selbst abgefallen sind; an solchen Früchten erwirbt der Nutzniesser erst dann Eigentum, wenn er sie eingesammelt hat; der gutgläubige Besitzer dagegen, sobald sie vom Boden getrennt sind.